

Positionspapier zur sog. Selbstbestimmungsinitiative

1. Zusammenfassung: Nein zur Initiative

Die Politische Kommission von Network lehnt die sogenannte Selbstbestimmungsinitiative ab, weil sie den Schutz der etablierten europäischen Menschenrechte nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Europa in Frage stellt. Die Initiative gefährdet den Schutz der Schwächsten und will Bürgerinnen und Bürgern in der Schweiz ein elementares Mittel entziehen, mit dem sie sich gegen menschenrechtsverletzende staatliche Willkür wehren können. Sie würde es ermöglichen, dass Verfassungs- oder Gesetzgeber in der Schweiz (Volk und Parlament) selbst mit hauchdünnen Mehrheiten Bestimmungen in Kraft setzen könnten, welche etablierte und breit abgestützte Menschen- und Minderheitenrechte verletzen.

Eine zentrale Grundlage dieser fundamentalen und auch für die LGBTI-Community wichtigen Rechte ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Die sog. Selbstbestimmungsinitiative greift die EMRK jedoch frontal an: Sie verlangt, dass die Schweizer Richter völkerrechtliche Verträge nicht mehr befolgen dürfen, wenn sie mit Schweizer Recht im Widerspruch stehen. Die Folge wäre längerfristig die Kündigung der EMRK und der Austritt der Schweiz aus dem Europarat. Nicht nur könnten sich Einzelpersonen nicht mehr beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gegen willkürliche schweizerische Entscheide wehren; die Signalwirkung der Schweiz an Europa in Sachen Menschenrechte wäre verheerend, da sie mancherorts als Einladung zur Missachtung der EMRK verstanden würde.

Darüber hinaus würde sich die Schweiz auch hinsichtlich anderer, wirtschaftlich unverzichtbarer völkerrechtlicher Verträge als unzuverlässiger Vertragspartner zeigen und damit riskieren, dass sich andere, mächtigere Staaten gegenüber der Schweiz ebenfalls über eingegangene Verpflichtungen hinwegsetzen. Die Schweiz würde ein System völkerrechtlicher Konventionen und Verträge torpedieren, dessen Funktionieren gerade für Kleinstaaten wie die Schweiz überlebenswichtig ist.

Schliesslich würde die Initiative gemäss beinahe einhelliger Meinung der Rechtslehre zu grosser Rechtsunsicherheit führen und damit ihr angeblich eigentliches Ziel verfehlen, nämlich die Klärung des Verhältnisses von Landesrecht und Völkerrecht.

2. Die sog. Selbstbestimmungsinitiative und die EMRK

Die sog. Selbstbestimmungsinitiative mit dem offiziellen Titel "Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)" wurde am 16. August 2016 mit 112'000 Unterschriften von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) eingereicht¹. Es ist gegenwärtig davon auszugehen, dass das Schweizer Stimmvolk im November 2018 oder (wahrscheinlicher) im März 2019 über diese Initiative abstimmen wird.

Die Initiative will den Vorrang der Schweizerischen Bundesverfassung gegenüber dem Völkerrecht in der Verfassung verankern. Dies wäre eine Änderung gegenüber der heute vorherrschenden Meinung und Praxis, wonach die von der Schweiz abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge insbesondere bezüglich internationaler Menschenrechtsgarantien dem Schweizer Recht übergeordnet sind.

Die Initianten stören sich in erster Linie daran, dass das schweizerische Recht und schweizerische Urteile auf die Übereinstimmung mit übergeordnetem Völkerrecht überprüft werden können. Die Ausschaffungs- oder die Pädophilen-Initiative würden zeigen, dass vom Souverän angenommene Volksinitiativen nicht wortgetreu umgesetzt werden, weil ihnen völkerrechtliche Normen und Prinzipien entgegenstünden. Dabei zielen sie insbesondere auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)² und auf den sie anwendenden Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)³, dessen Urteile die Initianten als Eingriff in die Autonomie der Schweiz betrachten. Nach deren Willen sollten nur noch Schweizer Recht (auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe) und Schweizer Gerichte letztinstanzlich massgebend sein, sofern die völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht dem Referendum unterstanden. Die EMRK unterstand im Zeitpunkt ihrer Ratifizierung im Jahre 1974 durch die Schweiz tatsächlich nicht dem Referendum, während gegen die späteren Zusatzprotokolle das inzwischen eingeführte fakultative Referendum bei völkerrechtlichen Verträgen jeweils nicht ergriffen wurde.

Die EMRK ist ein von der Schweiz und 46 anderen europäischen Staaten unterzeichneter völkerrechtlicher Vertrag, den die Schweiz gemäss Initiative im Konfliktfall mit Schweizer Recht nicht mehr einhalten dürfte - deshalb sprechen die Gegner der Initiative auch von der "Vertragsbruchinitiative". Konsequenterweise müssten die EMRK und die Mitgliedschaft im Europarat gekündigt (beziehungsweise ein Ausschluss provoziert) werden, sobald ein Urteil des EGMR dem Schweizer Recht widerspräche und dieses dann von der Schweiz nicht mehr umgesetzt würde.

Da die Initiative die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) angreift und deren Kündigung in Kauf nimmt, rechtfertigen sich ein paar vertiefende Ausführungen zur Bedeutung dieses Staatsvertrages und der damit zusammenhängenden Institutionen.

Nach den schrecklichen und menschenverachtenden Erfahrungen mit barbarischen Regimen in den beiden Weltkriegen des 20. Jahrhunderts setzte sich in Europa das Bedürfnis durch, einen Mindeststandard für Menschenrechte zu definieren und zu garantieren. Mit diesem Ziel wurde die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (EMRK) verabschiedet. Abgeschlossen wurde die Konvention in Rom am 4. November 1950. Die Schweiz schloss sich erst 24 Jahre später an, nachdem mit der Annahme des Frauenstimmrechtes eines der grossen Hindernisse ausgeräumt war. Die Bundesversammlung genehmigte den Beitritt am 3. Oktober 1974, und am 28. November 1974 wurde die EMRK von der Schweiz ratifiziert.

Bis heute haben (ausser Weissrussland und der Vatikan) alle Staaten Europas die EMRK ratifiziert.

Alle 47 Unterzeichnerstaaten der EMRK sind Mitglieder des Europarates⁴, der weit mehr Länder umfasst als die Europäische Union (EU), und der mit dieser nicht zu verwechseln ist. Unter dem Dach des Europarates sind verschiedene Institutionen und Konventionen vereinigt. Darunter fallen vor allem die EMRK und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), eine Instanz, welche die EMRK durch eine verbindliche Rechtsprechung durchsetzt.

Bei den durch die EMRK garantierten Menschenrechten handelt es sich um elementare Grundrechte. Folgende Artikel sind vor allem für Schwache und Minderheiten von Bedeutung:

- Art. 2 Recht auf Leben
- Art. 3 Verbot der Folter
- Art. 4 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit
- Art. 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit
- Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren
- Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz
- Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- Art. 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Art. 10 Freiheit der Meinungsäusserung
- Art. 11 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Art. 12 Recht auf Eheschliessung
- Art. 14 Diskriminierungsverbot

Die EMRK ist ein wichtiges Bekenntnis der europäischen Staaten, diese fundamentalen Menschenrechte zu respektieren und anzuerkennen. Der Rechtsstaat soll sicherstellen, dass sich Einzelne gegen staatliche Willkür und die Verletzung von Menschenrechten wehren können. Die EMRK garantiert die in ihr enthaltenen Menschenrechte notfalls auch gegenüber anderslautendem nationalem Recht, indem sich jeder Bürger eines Vertragsstaates gegen - ihn persönlich betreffende - letztinstanzliche Entscheide in seinem Land mit einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wehren kann.

Gibt der EGMR dem Beschwerdeführer Recht, ist der betroffene Staat verpflichtet, das Urteil der nationalen Instanz aufzuheben und den Beschwerdeführer zu entschädigen. Der EGMR kann den unterliegenden Staat auch verpflichten oder ihm empfehlen, seine Gesetze anzupassen, aufzuheben oder neue, mit der EMRK konforme Gesetze zu erlassen.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass der EGMR mit hohen Fallzahlen und langen Bearbeitungszeiten kämpft, wie auch mit abnehmender Bereitschaft gewisser Unterzeichnerstaaten, die Urteile rasch umzusetzen. Mit verschiedenen Reformen und einem Monitoring des Europarates geht man diese Probleme an. Bei einer Annahme der Initiative könnte die Schweiz jedoch nicht mehr dabei mitwirken, wirksame Verbesserungen im europäischen Menschenrechtsschutz zu erzielen; sie wäre vielmehr gezwungen, sich komplett zurückzuziehen.

Darüber hinaus ist auf wichtige Urteile hinzuweisen, welche die Situation für die LGBTI Community in Europa massgeblich verbessert haben. Sie betreffen das Verbot der Kriminalisierung homosexueller Handlungen (England), die Aufhebung von Kundgebungsverböten gegen Homophobie und den Schutz von deren Teilnehmern (Moldawien, Georgien, Polen, Russland), das Verbot der Diskriminierung Homosexueller im Strafverfahren (Türkei), die Unzulässigkeit der Gesetze gegen "Propaganda für nicht-traditionelle sexuelle Beziehungen" (Russland), die offizielle Anerkennung des neuen Geschlechts bei Transgender (England, Frankreich) oder das Gebot rechtlicher Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (Italien).⁵

3. Konsequenzen einer Annahme der Initiative

Die sog. Selbstbestimmungsinitiative erregte bisher in der öffentlichen Debatte kaum grosse Aufmerksamkeit - sie deshalb zu unterschätzen, wäre aber ein fataler Fehler.

Wird die Initiative angenommen, können Menschenrechte auf schweizerischer Ebene durch Verfassungs- oder Gesetzesänderungen relativ leicht ausgehebelt werden. Es genügt allein die Mehrheit im Parlament oder im Volk (zum Beispiel nach einem emotional aufgeheizten Abstimmungskampf), um die Rechte von Minderheiten per Gesetzes- oder Verfassungsänderung zu ignorieren. Da die EMRK als völkerrechtlicher Vertrag gemäss Initiative diesen Schweizer Erlassen neu untergeordnet wäre, würde sie kein Korrektiv mehr bieten. Der Schutz durch ein Urteil des EGMR würde dahinfliegen.

Wenn die Schweiz die EMRK nicht mehr einhält, hat sie gemäss Initiative die Verpflichtung, die EMRK zu kündigen und aus dem Europarat auszutreten. Damit würde sich die Schweiz nicht nur selbst schaden, sondern darüber hinaus ein bedenkliches Signal an andere Staaten senden, wel-

che mit dem Schutz der Menschenrechte Mühe bekunden. Wie wichtig gerade die EMRK in solchen Ländern ist, zeigte beispielsweise ein im Jahr 2017 ergangenes Urteil des EGMR, welches einem Kläger in dessen Kampf gegen ein willkürliches, diskriminierendes und homophobes Gesetz in Russland Recht gab.

Die Annahme der Initiative hätte Konsequenzen für jeden Einzelnen, indem sie fundamentale rechtsstaatliche Errungenschaften der letzten Jahrzehnte in Frage stellt: Ohne die EMRK fehlt der Schweiz die wichtigste internationale Garantie für Grundrechte.

Zudem würde die Initiative die Schweiz zwingen, im Konfliktfall nicht nur die EMRK zu kündigen, sondern alle völkerrechtlichen Verträge, welche in Widerspruch mit Schweizer Gesetzen oder der Verfassung geraten, inklusive wirtschaftlicher Abkommen. Mit solch leichtfertigen Kündigungen völkerrechtlicher Verträge würde die Schweiz kaum mehr als glaubwürdiger und zuverlässiger Vertragspartner internationaler Verträge gelten - Verträge, die für die Schweiz als Kleinstaat wirtschaftlich und sicherheitspolitisch immer enorm wichtig waren und es weiterhin sein werden.

Schliesslich ist die Initiative rechtlich unausgegoren. Sie würde ihr angeblich eigentliches Ziel verfehlen, nämlich die Klärung des Verhältnisses von Landesrecht und Völkerrecht. Gemäss beinahe einhelliger Meinung der Rechtslehre⁶ führt sie in ein Dickicht schwer zu lösender Rechtsfragen, zu Rechtsunsicherheiten und in der praktischen Umsetzung zu widersprüchlichen Resultaten.

4. Fazit

Ein starker Grundrechtsschutz ist essentiell, um die Macht des Staates in Schranken zu weisen. Die Anerkennung, die Integration und der Schutz von Minderheiten sind wichtige Voraussetzungen für eine funktionierende direkte Demokratie, soll sie nicht zur Tyrannei der Mehrheit verkommen. Die Initiative untergräbt jedoch den Schutz der Minderheiten und entzieht (nicht nur) deren Angehörigen ein elementares Mittel, um sich gegen menschenrechtsverletzende Willkür wehren zu können.

Viele Errungenschaften sind gerade für die LGBTI Minderheit in der Schweiz heute selbstverständlich geworden. Dabei vergessen wir nicht nur, wie diskriminierend die Situation vor wenigen Jahren noch war (und andernorts immer noch ist) - es fällt uns auch schwer, uns vorzustellen, dass sich die Situation wieder verschlechtern könnte. Ausgeschlossen ist dies aber keineswegs.

Die sog. Selbstbestimmungsinitiative gefährdet diese hart erkämpften Rechte, indem sie die EMRK und ihre Menschenrechte nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Europa sabotiert - sie ist deshalb abzulehnen.

Anhang

A.1. Antworten auf häufig gehörte Argumente

A.1.1. "In der Schweiz sind wir bezüglich Menschenrechte bereits gut aufgestellt."

Stimmt weitgehend - auch dank der EMRK. Und dennoch sollte mit elementaren Menschenrechten nicht gezündelt werden. Die Welt war und ist leider nicht immer überall zivilisiert, zudem erodieren diese Werte sehr schnell in autoritär geführten oder schwachen, zerfallenden Staaten. In einer zunehmend polarisierten Welt sollte zudem die Gefahr nicht unterschätzt werden, dass auch in einem Land wie der Schweiz die Rechte von schwächeren Minderheiten selbst durch demokratische Mehrheiten auf einen Schlag ausser Kraft gesetzt werden. Grundrechte sind nicht verhandelbar.

A.1.2. "Der Beitritt der Schweiz zur EMRK unterstand nicht dem Referendum und ist damit demokratisch nicht legitimiert."

Die demokratische Legitimation ist klar gegeben. Die Ratifizierung der EMRK im Jahre 1974 unterstand zwar nicht dem Referendum durch das Volk, weil die damalige Bundesverfassung dies noch nicht vorschrieb. Hingegen entschied sich ein demokratisch gewähltes Parlament für die Ratifizierung der EMRK. Vor allem aber wurde bei den späteren Zusatzprotokollen zur EMRK, welche dann dem Referendum unterstanden, dieses Referendum nie ergriffen.

A.1.3. "Die dynamische Rechtsauslegung des EGMR führt zu einer Interpretation der EMRK, die nicht mehr dem entspricht, wozu sich die Schweiz ursprünglich verpflichtete."

Richtig ist, dass die Richter des EGMR den Anwendungsbereich der Grundrechte im Verlauf der Jahrzehnte erweiterten. Dabei berücksichtigt der EGMR nach klaren Richtlinien, wie einig sich die Unterzeichnerstaaten über bestimmte neue Themen sind: Je kleiner der europäische Konsens, desto grösser ist der Spielraum, der dem Mitgliedstaat zugestanden wird.

Die Weiterentwicklung der Rechtsprechung durch die Strassburger Richter reiht sich dadurch ein in die Praxis der Mitgliedsstaaten. Das Recht ist kein statischer Block und immer gesellschaftlichen Strömungen ausgesetzt; neue Problemstellungen erfordern neue Antworten. Wäre dem EGMR die dynamische Auslegung der EMRK untersagt, hätte er etwa über Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Adoption von Kindern durch Homosexuelle oder über die Leihmutter-schaft nicht befinden können.

Einschneidende Veränderungen der EMRK können durch die kritisierte dynamische Rechtsauslegung nicht erwirkt werden. Solche Änderungen sind in Zusatzprotokollen zur EMRK festzuhalten, wobei jedem Unterzeichnerstaat offensteht, ob er dieses Zusatzprotokoll unterzeichnen will oder nicht. So hat die Schweiz denn auch gewisse Zusatzprotokolle aus Rücksicht auf innerstaatliche Verhältnisse nicht unterzeichnet.

A.1.4. "Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts bleiben gewahrt."

Stimmt zwar, allerdings genügt dies bei weitem nicht. Die sog. Selbstbestimmungsinitiative nimmt zwar die "zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts" von ihrer rigiden Unterordnung unter das Schweizer Recht aus. Dazu gehören gemäss Initianten das Verbot des Angriffskrieges, das Verbot der Folter, das Verbot des Völkermordes und das Verbot der Sklaverei. Dieser Grundrechtskatalog mag einem autoritären Staat genügen, einer rechtsstaatlichen Demokratie wie der Schweiz spottet diese Beschränkung Hohn.

A.1.5. "Die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte genügen."

Ein grosser Trugschluss. Erstens kennt die Schweiz keine Verfassungsgerichtsbarkeit bei verfassungswidrigen Bundesgesetzen: Ist die EMRK nicht mehr anwendbar, kann uns das Bundesgericht nicht mehr gegen ein menschenrechts- und verfassungswidriges Bundesgesetz schützen.

Zweitens können die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte durch eine einzige Volksabstimmung per Verfassungsänderung ausser Kraft gesetzt werden.

Drittens ist der Präventiveffekt nicht zu unterschätzen, welcher die EMRK bei der Gesetzgebung hat. Bei neuen Gesetzen oder Gesetzesänderungen wird heute darauf geachtet, dass die in der EMRK verankerten Rechte respektiert werden.

Schliesslich ist in Erinnerung zu rufen, dass die Rechtsprechung des EGMR auch in der Schweiz Verbesserungen brachte, indem sie bewirkte, dass die Schweiz den Schutz von verletzlichen Personen wie Kindern, Behinderten, Untersuchungshäftlingen, Ausländern oder Betroffenen bei strafrechtlichem und fürsorgerischem Freiheitsentzug verbesserte.

A.1.6. "Andere Unterzeichnerstaaten foutieren sich um die EMRK und um die Urteile des EGMR."

Selbstverständlich sind nicht alle Unterzeichnerstaaten "Musterschüler", wenn es um die Einhaltung der EMRK geht. Entsprechend gibt es grosse Unterschiede bei der Anzahl und der Umsetzung der Urteile. Genau dies bestätigt aber auch, wie wichtig es für die Bürger eben dieser Staaten ist, gegen die Willkür ihrer Behörden ankämpfen und ein für sie positives Urteil erstreiten zu können. Und selbst wenn es mit der Anpassung der Gesetze nach einem Urteil da und dort hapert, wird der im Urteil konkret gerügte Missstand im Einzelfall in der Regel von den unterlegenen Staaten akzeptiert und für den Beschwerdeführer korrigiert. Allerdings muss leider auch festgestellt werden, dass die Zahl der nicht umgesetzten Urteile im Steigen begriffen ist.⁷

Vor diesem Hintergrund ist die sog. Selbstbestimmungsinitiative umso problematischer. Die Vorbildfunktion der Schweiz, die sich in diesem Punkt bisher überwiegend korrekt verhielt, könnte via Volksabstimmung ins Gegenteil verkehrt werden. Die Folge wäre ein heikles Signal für eine beschleunigte Erosion des europäischen Menschenrechtsschutzes.

A.1.7. "Die Urteile des EGMR sind unangemessene Eingriffe fremder Richter in die Souveränität der Unterzeichnerstaaten."

Es gibt bei jedem Urteil eine Partei, der das Urteil nicht gefällt. Doch sollte man selbst berechtigte Kritik an einzelnen Entscheidungen des EGMR nicht zur Kritik am System insgesamt machen. Auch das Bundesgericht fällt Urteile, die von verschiedenen Seiten kritisch beurteilt werden, ohne dass man deswegen die rechtsstaatliche Funktion des Bundesgerichts in Frage stellen würde.

Der EGMR besteht aus demokratisch gewählten Richterinnen und Richtern aus allen 47 Mitgliedsstaaten des Europarates, also auch aus der Schweiz. Die Richterin, welche die Schweiz vertritt, ist bei den die Schweiz betreffenden Entscheidungen stets dabei und kann dadurch Besonderheiten der Schweiz erklären. Zusätzlich sind unabhängige Richter anderer Staaten involviert, was einerseits eine einheitliche Anwendung der EMRK für alle Staaten und andererseits die notwendige Distanz zum entscheidenden Fall gewährleistet. Entsprechend sollte man statt von fremden Richtern eher von unabhängigen Richtern sprechen. Es käme zudem niemandem in den Sinn, das Argument fremder Richter aus kantonaler Sicht gegen das Schweizerische Bundesgericht zu verwenden, wenn zum Beispiel nicht-zürcherische Richter über einen Zürcher Fall entscheiden.

A.2. Begriffe

- **EMRK²**: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, allgemein bekannt unter "Europäische Menschenrechtskonvention"
- **EGMR³**: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. Der EGMR ist ein Organ des Europarates (siehe unten) und ist nicht zu verwechseln mit dem Gerichtshof der Europäischen Union (EUGH) in Luxemburg.
- **Europarat⁴**: Supranationaler Zusammenschluss von Mitgliedsstaaten, welche rund 820 Millionen Menschen vertreten. Der Europarat hat nichts mit der EU zu tun und ist deshalb nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Parlament bzw. dem EU-Parlament. Die wichtigsten Organe des Europarates sind nebst dem EGMR:
 - **Ministerkomitee**: Eines der Organe des Europarates, in welchem die Mitgliedstaaten durch ihre Aussenminister bzw. durch einen Botschafter vertreten sind.
 - **Parlamentarische Versammlung**: Eines der Organe des Europarates, in welches die Parlamente der Mitgliedsstaaten ihre Vertreter entsenden.

A.3. Referenzen und weiterführende Links

¹ Initiativtext: www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis460t.html

² Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK): www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19500267/index.html

³ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): www.echr.coe.int (in Englisch)

⁴ Europarat: www.coe.int/de/web/portal/home

⁵ Urteile des EGMR zur sexuellen Orientierung (in Englisch): www.echr.coe.int/Documents/FS_Sexual_orientation_ENG.pdf

⁶ Stellungnahme von 31 Rechtsgelehrten zur Volksinitiative "Schweizer Recht statt fremde Richter ("Selbstbestimmungsinitiative") in: Jusletter 20. Februar 2017: www.schutzfaktor-m.ch/sites/default/files/stellungnahme_sbi_jusletter_20feb2017.pdf

⁷ Jahresbericht des Ministerkomitees für 2016 (in Englisch): rm.coe.int/prems-021117-gbr-2001-10e-rapport-annuel-2016-web-16x24/168072800b

- Botschaft des Bundesrates zur sog. Selbstbestimmungsinitiative mit Antrag auf Ablehnung ohne Gegenvorschlag, vom 5. Juli 2017: www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/5355.pdf

- Verein Dialog EMRK – Trägerverein der Informationskampagne Schutzfaktor M: www.schutzfaktor-m.ch

- Informationsplattform des Vereins Humanrights.ch: www.humanrights.ch